

<p><u>Vorbemerkung</u></p> <p>Sinn und Zweck dieser Richtlinien ist der einheitliche Vollzug der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und der Laufbahnverordnung (LbV) bei der Einstellung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten bei der Stadt Fürth. Sie gelten nicht für Lehrkräfte und Einsatzkräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes, haben keinen Rechtsnormcharakter, sondern sind nur eine innerdienstliche Weisung. Rechtsansprüche können aus diesen Richtlinien (unmittelbar) nicht hergeleitet werden.</p> <p><u>I. Einstellung auf Probe</u></p> <p>§ 1</p> <p>(1) Die Einstellung in das Beamtenverhältnis erfolgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im einfachen Dienst nach den Bestimmungen der LbV 2. im Übrigen setzt sie in allen anderen Laufbahngruppen das Bestehen der Laufbahnprüfung voraus. <p>(2) Absatz 1 gilt auch für den Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst.</p> <p><u>II. Laufbahn</u></p> <p>§ 2</p> <p>entfällt</p>	<p><u>Vorbemerkung</u></p> <p>Sinn und Zweck dieser Richtlinien ist der einheitliche Vollzug der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) bei der Einstellung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten bei der Stadt Fürth. Sie gelten nicht für Lehrkräfte und Einsatzkräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes, haben keinen Rechtsnormcharakter, sondern sind nur eine innerdienstliche Weisung. Rechtsansprüche können aus diesen Richtlinien (unmittelbar) nicht hergeleitet werden.</p> <p><u>I. Einstellung</u></p> <p>§ 1</p> <p>Die Einstellung in das Beamtenverhältnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. erfolgt in der ersten Qualifikationsebene nach den Bestimmungen des LlbG 2. setzt in allen anderen Qualifikationsebenen mindestens das Bestehen der Qualifikationsprüfung voraus. Auf ergänzende Bestimmungen, insbesondere Übernahmekriterien wird verwiesen. <p><u>II. Laufbahn</u></p> <p>§ 2 <u>Probezeit/Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit</u></p> <p>Die Probezeit beträgt zwei Jahre (Art. 36 Abs. 4 LlbG) und kann im Einzelfall bei Beamtinnen und Beamten mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gekürzt werden (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LlbG). Nach erfolgreicher Probezeit erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (=allgemeiner Dienstzeitbeginn, Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG).</p>
--	---

§ 3 Aufstieg in den gehobenen und höheren Dienst

- (1) Die für den Aufstieg in den gehobenen Dienst nach § 45 LbV abzuleistende Einführungszeit beträgt grundsätzlich 3 Jahre. Sie kann um höchstens ein Jahr gekürzt werden, wenn während der bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben wurden, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden. Außerdem ist eine 6monatige Bewährungszeit abzuleisten (§ 8 Abs. 2 LbV), die in die Einführungszeit fällt. Zum Zwecke der Einführung und Bewährung werden für die Übernahme in den gehobenen Dienst vorgesehene Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes grundsätzlich 3 Jahre vor der abzulegenden Aufstiegsprüfung (§ 45 Abs. 4 LbV) auf eine Stelle des gehobenen Dienstes abgeordnet. Wer die Laufbahnprüfung nicht besteht, wird im mittleren Dienst weiterverwendet, und zwar seiner früheren Stelle gleichwertig, sobald dies möglich ist.
- (2) Die Einführungszeit nach § 46 LbV (Aufstieg für besondere Verwendungen) dauert 6 Monate. Sie kann bis auf 3 Monate gekürzt werden, wenn schon hinreichend Kenntnisse erworben wurden, wie sie für den Verwendungsbereich der neuen Laufbahn gefordert werden.
- (3) Die für den Aufstieg in den höheren Dienst nach § 51 LbV vor der Befähigungsfeststellung durch den Landespersonalausschuss (Abs. 4 a.a.O.) abzuleistende Einführungszeit (Abs. 3 a.a.O.) beträgt ausnahmslos 2 Jahre und 6 Monate und ist auf einer Stelle des höheren Dienstes zu erbringen.

III. Beförderung§ 4 Allgemeines

- (1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich, wenn sie Stellenplan und Stellenschlüssel zulassen und die nach dem BayBG und LbV geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 3 Ausbildungsqualifizierung und Modulare Qualifizierung

- (1) Ausbildungsqualifizierung
Zur Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene kann zugelassen werden, wer mindestens die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 37 LbG erfüllt. Wer die Zwischen- oder Qualifikationsprüfung endgültig nicht besteht, wird in der zweiten Qualifikationsebene weiterverwendet, und zwar seiner früheren Stelle gleichwertig, sobald dies möglich ist.
- (2) Modulare Qualifizierung
Die Einzelheiten zur modularen Qualifizierung sind im Konzept der Stadt Fürth zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst (ModQ-FÜ-nVD) geregelt.

III. Beförderung§ 4 Allgemeines

- (1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich, wenn sie Stellenplan und Stellenschlüssel zulassen und die nach dem BayBG und LbG geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

<p>(2) Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. Dabei dürfen nur Beamtinnen und Beamte berücksichtigt werden, von denen zu erwarten ist, dass sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens gewachsen sein werden. Der dienstlichen Beurteilung kommt besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Note der Laufbahnprüfung und die dienstliche Beurteilung haben Einfluss auf die Dienstzeit bei der Erstbeförderung (siehe § 4 Abs. 2).</p> <p>(3) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen. In einem Stellenbesetzungsverfahren wird jedoch bei allen Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt).</p> <p>(4) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 4 BayBesG beschlossen werden, wenn sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder eine sonstige Härte vorliegt.</p>	<p>(2) Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. Dabei dürfen nur Beamtinnen und Beamte berücksichtigt werden, von denen zu erwarten ist, dass sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens gewachsen sein werden (Art. 16 Abs. 1 LlbG). Der dienstlichen Beurteilung kommt besondere Bedeutung zu.</p> <p>Das Ergebnis der Qualifikationsprüfung und die dienstliche Beurteilung haben Einfluss auf die erforderliche Dienstzeit bei der Erstbeförderung (siehe § 4 Abs. 2).</p> <p>(3) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen. In einem Stellenbesetzungsverfahren wird bei Bedarf bei den Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt).</p> <p>(4) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 4 BayBesG beschlossen werden, wenn sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder eine sonstige Härte vorliegt.</p>
<p><u>§ 5 Erstbeförderung</u></p> <p>(1) Erstbeförderung ist die Beförderung in das erste Beförderungsamts der Laufbahn.</p> <p>(2) Die im Eingangsamts vor einer Beförderung zurückzulegende Zeit (Dienstzeit) beträgt:</p> <p>a) <u>im mittleren Dienst</u></p>	<p><u>§ 5 Erstbeförderung</u></p> <p>(1) Erstbeförderung ist die Beförderung in das erste Beförderungsamts der Qualifikationsebene.</p> <p>(2) Die im Eingangsamts vor einer Beförderung zurückzulegende Zeit (Dienstzeit) beträgt:</p> <p>a) <u>im Bereich der zweiten Qualifikationsebene</u></p>

	ab Punkte in der Beurteilung		
Note in der Laufbahnprüfung	12	10	8
bis 2,50	1 Jahr	1 Jahr	1 ½ Jahre
2,51 mit 3,50	1 Jahr	1 ½ Jahre	2 Jahre
3,51 mit 4,00	1 ½ Jahre	2 Jahre	2 ½ Jahre
darüber	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre

Ist das Eingangsamt BGr A 7, richtet sich die Erstbeförderung nach § 6;

b) im gehobenen Dienst

	ab Punkte in der Beurteilung		
Erreichte Punkte in der Laufbahnprüfung	12	10	8
11,00 bis 15,00	1 Jahr	1 ½ Jahre	2 Jahre
8,00 bis 10,99	1 ½ Jahre	2 Jahre	2 ½ Jahre
6,00 bis 7,99	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre
5,99 und weniger	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre

	ab Punkte in der Beurteilung		
Note in der Qualifikationsprüfung	12	10	8
bis 2,50	1 Jahr	1 ½ Jahre	2 Jahre
2,51 mit 3,50	1 ½ Jahre	2 Jahre	2 ½ Jahre
3,51 mit 4,00	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre
darüber	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre

Ist das Eingangsamt BGr A 7, richtet sich die Erstbeförderung nach § 6;

b) im Bereich der dritten Qualifikationsebene

	ab Punkte in der Beurteilung		
Punkte in der Qualifikationsprüfung	13	11	9
11,00 bis 15,00	1 Jahr	1 ½ Jahre	2 Jahre
8,00 bis 10,99	1 ½ Jahre	2 Jahre	2 ½ Jahre
6,00 bis 7,99	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre
5,99 und weniger	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre

c) im höheren Dienst

	ab Punkte in der Beurteilung		
Note in der Laufbahnprüfung	12	10	8
bis 2,50	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre
2,51 mit 3,50	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre
3,51 mit 4,00	3 Jahre	3 ½ Jahre	4 Jahre
darüber	3 ½ Jahre	4 Jahre	4 ½ Jahre

ab den Prüfungsjahrgängen 2014*

	ab Punkte in der Beurteilung		
Punkte in der Qualifikationsprüfung	13	11	9
10,00 bis 15,00	1 Jahr	1 ½ Jahre	2 Jahre
7,00 bis 9,99	1 ½ Jahre	2 Jahre	2 ½ Jahre
5,00 bis 6,99	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre
4,99 und weniger	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre

c) im Bereich der vierten Qualifikationsebene

	ab Punkte in der Beurteilung			
Punkte in der Qualifikationsprüfung	14	12	10	bzw. bei Notenbewertung
11,50 bis 18,00	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre	bis 2,50
9,00 bis 11,49	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre	2,51 bis 3,50
6,50 bis 8,99	3 Jahre	3 ½ Jahre	4 Jahre	3,51 bis 4,00
6,49 und weniger	3 ½ Jahre	4 Jahre	4 ½ Jahre	4,01 und schlechter

- (3) Für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte beträgt die Beförderungszeit abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) und c) einheitlich 3 Jahre. Nach BGr A 14 kann eine Aufstiegsbeamtin/ein Aufstiegsbeamter erst nach Ablauf von 3 Jahren nach Übernahme in den höheren Dienst befördert werden.
- (4) Die Dienstzeit (Abs. 2) rechnet ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in der Laufbahngruppe (§ 12 Abs. 1 LbV) bzw. ab dem Tag der Übernahme in die höhere Laufbahn.*

§ 6 Weiterbeförderung

- (1) Weiterbeförderungen sind die Beförderungen in das zweite und alle weiteren Beförderungssämter einer Laufbahn. Sie setzen, soweit Abs. 2 mit 4 nichts anderes vorschreiben, eine Mindestdienstzeit von 2 Jahren im mittleren und von 3 Jahren im gehobenen und höheren Dienst sowie eine Beurteilung von mindestens 9 Punkten voraus.
- (2) Die Dienstzeit (ab vorhergehender Beförderung) beträgt:
 - a) für Beförderungen nach BGr A 8 oder A 11
bei einer dienstlichen Beurteilung von mindestens

13 Punkten	3 Jahre
11 Punkten	4 Jahre
9 Punkten	5 Jahre.

- (3) Wird die Befähigung für ein Beförderungssamt der dritten Qualifikationsebene im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LbG) oder modularen Qualifizierung (Art. 20 LbG) erlangt, beträgt die Beförderungswartezeit drei Jahre ab der Beförderung nach BGr A 9 bzw. BGr A 9 mit Amtszulage.
- (4) Wird die Befähigung für ein Beförderungssamt der vierten Qualifikationsebene im Rahmen der modularen Qualifizierung (Art. 20 LbG) erlangt, beträgt die Beförderungswartezeit drei Jahre ab der Beförderung nach BGr A 13 bzw. BGr A 13 mit Amtszulage.
- (5) Die Dienstzeit (Abs. 2) rechnet grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit (**allgemeiner Dienstzeitbeginn gemäß Art. 15 Abs. 1 LbG**).

*Mit dem Inkrafttreten der FachV-nVD vom 25.10.2011 am 01.09.2011 wurde die Punkteverteilung verändert. Die Punkteverschiebung ist ab dem Prüfungsjahrgang 2014 entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6 Weiterbeförderung

- (1) Weiterbeförderungen sind die Beförderungen in das zweite und alle weiteren Beförderungssämter **der jeweiligen Qualifikationsebene**. Sie setzen, soweit Abs. 2 mit 4 nichts anderes vorschreiben, eine Mindestdienstzeit von zwei Jahren in der **zweiten Qualifikationsebene** und von drei Jahren **in der dritten und vierten Qualifikationsebene** sowie eine Beurteilung von mindestens 9 Punkten voraus.
- (2) Die Dienstzeit beträgt:
 - a) für Beförderungen nach BGr A 8
bei einer dienstlichen Beurteilung von mindestens

13 Punkten	3 Jahre
11 Punkten	4 Jahre
9 Punkten	5 Jahre.

<p>Ist das Eingangsamt BGr A 7, rechnet die Dienstzeit ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in der Laufbahngruppe (§ 12 Abs. 1 LbV).*</p> <p><u>*Achtung Übergangslösung:</u> Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit ab dem Tag der Anstellung (§ 74 Abs. 1 Satz 1 LbV).</p> <p>b) <u>für Beförderungen nach BGr A 9 mD oder A 12</u></p> <p>bei einer dienstlichen Beurteilung von mindestens</p> <table> <tr> <td>13 Punkten</td> <td>4 Jahre</td> </tr> <tr> <td>11 Punkten</td> <td>5 Jahre</td> </tr> <tr> <td>9 Punkten</td> <td>6 Jahre.</td> </tr> </table> <p>(3) Beförderungen nach BGr A 13 gD und ab A 15 verlangen eine Beurteilung von mindestens 13 Punkten.</p>	13 Punkten	4 Jahre	11 Punkten	5 Jahre	9 Punkten	6 Jahre.	<p><u>für Beförderungen nach BGr A 11</u></p> <p>bei einer dienstlichen Beurteilung von mindestens</p> <table> <tr> <td>14 Punkten</td> <td>3 Jahre</td> </tr> <tr> <td>12 Punkten</td> <td>4 Jahre</td> </tr> <tr> <td>10 Punkten</td> <td>5 Jahre.</td> </tr> </table> <p>Ist das Eingangsamt BGr A 7, rechnet die Dienstzeit ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit.*</p> <p><u>*Achtung Übergangslösung:</u> Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit ab dem Tag der Anstellung (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 LlbG).</p> <p>b) <u>für Beförderungen nach BGr A 9</u></p> <p>bei einer dienstlichen Beurteilung von mindestens</p> <table> <tr> <td>13 Punkten</td> <td>4 Jahre</td> </tr> <tr> <td>11 Punkten</td> <td>5 Jahre</td> </tr> <tr> <td>9 Punkten</td> <td>6 Jahre.</td> </tr> </table> <p><u>für Beförderungen nach BGr A 12</u></p> <p>bei einer dienstlichen Beurteilung von mindestens</p> <table> <tr> <td>14 Punkten</td> <td>4 Jahre</td> </tr> <tr> <td>12 Punkten</td> <td>5 Jahre</td> </tr> <tr> <td>10 Punkten</td> <td>6 Jahre.</td> </tr> </table> <p>(3) Beförderungen nach BGr A 13 und ab A 15 verlangen eine Beurteilung von mindestens 13 Punkten.</p>	14 Punkten	3 Jahre	12 Punkten	4 Jahre	10 Punkten	5 Jahre.	13 Punkten	4 Jahre	11 Punkten	5 Jahre	9 Punkten	6 Jahre.	14 Punkten	4 Jahre	12 Punkten	5 Jahre	10 Punkten	6 Jahre.
13 Punkten	4 Jahre																								
11 Punkten	5 Jahre																								
9 Punkten	6 Jahre.																								
14 Punkten	3 Jahre																								
12 Punkten	4 Jahre																								
10 Punkten	5 Jahre.																								
13 Punkten	4 Jahre																								
11 Punkten	5 Jahre																								
9 Punkten	6 Jahre.																								
14 Punkten	4 Jahre																								
12 Punkten	5 Jahre																								
10 Punkten	6 Jahre.																								

(4) Bei Versetzungen auf eine höher bewertete Planstelle, kann unbeschadet der Erfüllung sonstiger Beförderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien, erst nach einer 3monatigen Bewährungszeit befördert werden.

§ 7 Sonderregelung für den einfachen Vermessungsdienst

Messgehilfinnen/Messgehilfen ohne Messgehilfenprüfung werden zunächst im Arbeiterverhältnis -Lohngruppe 3- eingestellt.

Nach bestandener Messgehilfenprüfung erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis als Vermessungsoberwart/in -BGr A 4-.

Die Beförderung nach BGr A 5 ist 3 Jahre nach der Ernennung zum/zur Vermessungsoberwart/in möglich und setzt eine Beurteilung von mindestens 11 Punkten voraus.

§ 8 Sonderregelung bei Disziplinarmaßnahmen

- (1) Ein Verweis oder eine Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG). Zur Feststellung der Bewährung ist jedoch jeweils nach Ablauf von 8 und 12 Monaten ab Rechtskraft der genannten Disziplinarmaßnahmen eine Äußerung des Sachreferats einzuholen.
- (2) Bei Gehaltskürzung und Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gelten die gesetzlichen Beförderungssperren (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG).
- (3) Läuft ein Disziplinarverfahren, so sind solange Beförderungsentscheidungen zurückzustellen. Spätestens 3 Monate nach Einleitung der Vorermittlungen ist jedoch zu prüfen, ob die Zurückstellung aufrechterhalten werden muss. Kommt es innerhalb von weiteren 6 Monaten zu keiner Disziplinarverfügung oder zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens, ist über die Beförderung zu entscheiden.

(4) Bei Versetzungen auf eine höher bewertete Planstelle, kann unbeschadet der Erfüllung sonstiger Beförderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien, grundsätzlich erst nach einer 3monatigen Bewährungszeit befördert werden (Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 LibG).

§ 7 Sonderregelung für den einfachen Vermessungsdienst

Messgehilfinnen/Messgehilfen ohne Messgehilfenprüfung werden zunächst im Beschäftigtenverhältnis eingestellt.

Nach bestandener Messgehilfenprüfung erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis als Vermessungsoberwart/in (BGr A 5).

Die Beförderung zum/zur Vermessungssekretär/in* (BGr A 6) ist drei Jahre nach der Ernennung zum/zur Vermessungsoberwart/in möglich und setzt eine Beurteilung von mindestens 11 Punkten voraus.

§ 8 Sonderregelung bei Disziplinarmaßnahmen

- (1) Ein Verweis oder eine Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG). Zur Feststellung der Bewährung ist jedoch jeweils nach Ablauf von 8 und 12 Monaten ab Rechtskraft der genannten Disziplinarmaßnahmen eine Äußerung des Sachreferats einzuholen.
- (2) Bei Gehaltskürzung und Versetzung in ein Amt derselben Fachlaufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gelten die gesetzlichen Beförderungssperren (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG).
- (3) Läuft ein Disziplinarverfahren, so sind solange Beförderungsentscheidungen zurückzustellen. Spätestens 3 Monate nach Einleitung der Vorermittlungen ist jedoch zu prüfen, ob die Zurückstellung aufrechterhalten werden muss. Kommt es innerhalb von weiteren 6 Monaten zu keiner Disziplinarverfügung oder zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens, ist über die Beförderung zu entscheiden.

*bisherige Bezeichnung Vermessungshauptwart/in